



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 24

Jahrgang 2015

Erscheinungstag: 27.07.2015

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 113 „Im Hagenkamp / Oststraße“, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	164 - 165
2. Bekanntmachung: Tagesordnung der Sitzung des Wahlausschusses am Montag, den 03.08.2015 um 18.00 Uhr, Rathaus, Sitzungsraum 415	166
3. Bekanntmachung: Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW; Befreiung von § 4(1) der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Emsdetten vom 02.03.2000	167
4. Bekanntmachung: Bekanntmachung Jahresabschluss 2013 und Entlastung	168 - 169

Bekanntmachung

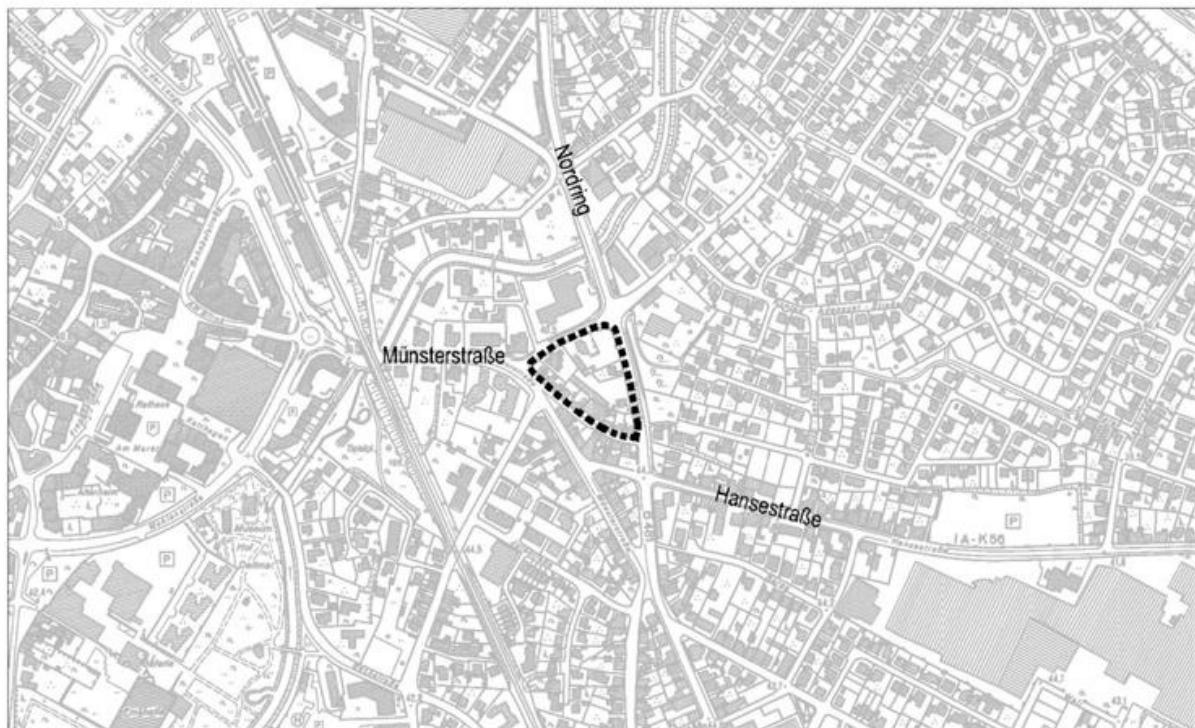
Bebauungsplan Nr. 113 „Im Hagenkamp / Oststraße“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 25.02.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI I S. 1548) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 113 "Im Hagenkamp / Oststraße" vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden wie in dieser Beschlussvorlage aufgeführt abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 113 "Im Hagenkamp / Oststraße" wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 113 "Im Hagenkamp / Oststraße", bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen der Straße Im Hagenkamp, Oststraße und des Nordrings und ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt-, ST/1/2006

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Im Hagenkamp / Oststraße" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Optimierung innerstadtnaher Wohn- bzw. Mischgebiete geschaffen werden, die über den bislang zulässigen Rahmen des § 34 BauGB hinausgehen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 113 "Im Hagenkamp / Oststraße" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05.03.2013 (erneut) öffentlich bekannt gemacht. Die erneute öffentliche Bekanntmachung erfolgt zur Heilung eines formellen Fehlers im Aufstellungsverfahren. Inhaltliche Änderungen gegenüber der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 04.03.2014 sind damit nicht verbunden. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde (Wohnbaufläche (W) → Mischgebiet (MI)). Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 22.07.2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Sitzung Wahlausschusses

am Montag, den 03.08.2015 um 18:00 Uhr

Rathaus, Sitzungsraum 415

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Bürgermeisterinnen-/Bürgermeisterwahl 2015**
- 2. Verschiedenes**

gez. Leuermann

Allgemeiner Vertreter des BM

**Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NW;
Befreiung von § 4 (1) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Emsdetten vom 02.03.2000.**

Den Parteien, Wählergruppen und sonstigen politischen Vereinigungen, die zur Landrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2015 zugelassen sind, ist das Aufstellen von Plakatständern und das Anbringen von Plakatträgern auf den Ortsdurchfahrten und auf den Gemeindestraßen sowie deren Zubehör und an Laternen zu Zwecken der Wahlwerbung in der Zeit von 5 Wochen vor bis 1 Woche nach der Landrats- und Bürgermeisterwahl unter den folgenden Maßgaben erlaubt:

- Das Lichtraumprofil der Straße ist freizuhalten, d.h.,
 - über Fahrbahnen ist eine Mindesthöhe von 4,50 m
 - über Radwegen ist eine Mindesthöhe von 2,50 m
 - über Gehwegen ist eine Mindesthöhe von 2,20 m
 - vor Fahrbahnen ist ein seitlicher Abstand von mind. 0,50 m
 - von Rad- und Gehwegen ist ggf. ein seitlicher Abstand von mind. 0,30 m einzuhalten.
- Im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Umkreis von 10,00 m von plakativer Wahlwerbung freizuhalten.
- Die Plakatträger sind so zu befestigen, dass das Lichtraumprofil nicht durch Einwirkungen äußerer Einflüsse (z.B. Sturm, Regen etc.) eingeschränkt werden kann.
- Es dürfen max. 2 Plakatträger an einer Befestigungsmöglichkeit angebracht werden.
- Fahrbahnen und Radwege sind von Plakatträgern freizuhalten.
- Plakatstände dürfen auf Gehwegen nur aufgestellt werden, wenn die Restbreite des Gehweges mind. 1,50 m beträgt.
- Plakatstände müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein, z.B. Straßenlaternen.
- Plakate auf Plakatträgern sollen nicht größer als 0,5 m² sein.

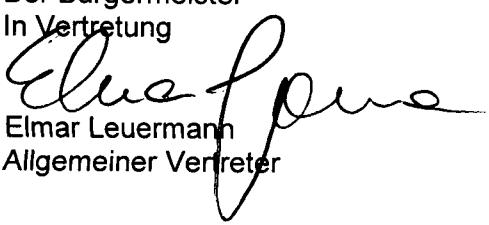
Ausgenommen von der vorstehenden Erlaubnis und Befreiung sind folgende Bereiche:

Frauenstraße, Am Brink, Kirchstraße (Teilstück von der Rheiner Straße bis Sandufer), Rheiner Straße (Teilstück von der Bahnhofstraße bis Emsstraße).

Sofern Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der verfassungsrechtliche Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit dies erfordern, kann die Erlaubnis und Befreiung ganz oder teilweise eingeschränkt und widerrufen oder mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.

Emsdetten, den 24. Juli 2015

Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister
In Vertretung


Elmar Leuermann
Allgemeiner Vertreter

Bekanntmachung Jahresabschluss 2013 und Entlastung

1. Jahresabschluss 31.12.2013 mit Anlagen

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung hat Rat der Stadt Emsdetten am 10.03.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Emsdetten zum 31. Dez. 2013 durch den Rechnungsprüfungsausschuss und dessen abschließender Bestätigungsvermerk werden zur Kenntnis genommen.

Die Schlussbilanz der Stadt Emsdetten zum 31. Dez. 2013 mit einer Bilanzsumme von 303.272.667 € und die Ergebnisrechnung 2013, die beide der Beschlussvorlage Drucksache 30/2015 als Anlage beigefügt sind, werden hiermit festgestellt. Der sich aus der Ergebnis-rechnung ergebende Fehlbetrag in Höhe von 3.575.604,39 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Bilanz
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Anhang
5. Anlagenspiegel
6. Forderungsspiegel
7. Verbindlichkeitenpiegel
8. Übersicht über Haftungsverhältnisse und Bürgschaftsverpflichtungen
9. Lagebericht

2. Entlastung Bürgermeister

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung hat Rat der Stadt Emsdetten am 10.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Dem Bürgermeister wird für den Jahresabschluss zum 31. Dez. 2015 und für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Bürgermeister Georg Moenikes hat an Beratung und Beschlussfassung zu dem o.g. Beschluss nicht mitgewirkt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 31.12.2013

Der vorstehende Jahresabschluss mit allen Anlagen zum 31.12.2013 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 31.12.2013 mit allen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.03.2015 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Jahresabschluss 31.12.2013 mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Der Jahresabschluss 31.12.2013 mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 414 aus und ist unter der Adresse www.emsdetten.de im Internet verfügbar.

Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 bleibt der Jahresabschluss 31.12.2013 mit Anlagen zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses 31.12.2013 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Eröffnungsbilanz ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 20.07.2015



(Georg Moenikes)
Bürgermeister